

Lizenzvertrag für Software DREAMCOMPOSER® („KURZ-LVS“)

Stand: 08/2024

1.	Geltungsbereich.....	1
2.	Vertragsgegenstand.....	1
3.	Nutzungsrechte an der Software.....	1
4.	Beschränkung der Nutzungsrechte.....	1
5.	Pflichten des Kunden, Vertragswidrige Nutzung.....	2
6.	Support.....	2
7.	Verfügbarkeit der Software.....	3
8.	Beistellungen des Kunden.....	3
9.	Datenschutz und Datensicherheit.....	3
10.	Rechte bei Sachmängeln der Software.....	4
11.	Rechte bei Rechtsmängeln der Software.....	4
12.	Haftung; Schadensersatz.....	4
13.	Termine, Verzug.....	5
14.	Testzeitraum.....	6
15.	Vertragslaufzeit, Kündigung.....	6
16.	Vertraulichkeit.....	6
17.	Exportkontrolle.....	6
18.	Höhere Gewalt.....	7
19.	Abtretung.....	7
20.	Corporate Social Responsibility.....	7
21.	Anwendbares Recht.....	7
22.	Gerichtsstand.....	7

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die KURZ-LVS gelten für die Überlassung der Software DREAMCOMPOSER® auf Zeit gegen Mietzins („Software“), welche die LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG („KURZ“) auf Grund eines Vertrages zwischen KURZ und einem Unternehmer („Kunde“) erbringt. Kunde und KURZ werden gemeinsam nachstehend **„Parteien“** und einzeln **„Partei“** genannt.
- 1.2 Die KURZ-LSV gelten entsprechend für die Überlassung neuer Programmversionen der Software (z.B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, etc.).
- 1.3 Von diesen KURZ-LSV abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn KURZ hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Die KURZ-LSV gelten im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Geschäfte zwischen KURZ und dem Kunden, selbst wenn KURZ im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der KURZ-LSV bei Vertragsschluss hingewiesen hat.
- 1.5 Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

**2. Vertragsgegenstand**

- 2.1 Angaben über die Beschaffenheit der Software ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen von KURZ erstellten Dokumentation und Spezifikation der Software („**Leistungsbeschreibung**“). Für Software ergibt sich die Leistungsbeschreibung in der Regel aus dem jeweiligen aktuell gültigen Benutzerhandbuch. Im Benutzerhandbuch der Software ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Software bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können. Für die vereinbarte Beschaffenheit der Software sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung (z.B. im Benutzerhandbuch) maßgeblich.
- 2.2 Der Kunde erhält für die Software ein elektronisches Benutzerhandbuch sowie (falls vorhanden) sonstige Dokumentation (z.B. Bedienungsanleitung, Hilfe-Dateien, sonstige technische Informationen und Unterlagen).
- 2.3 Der Kunde darf ohne die schriftliche Einwilligung von KURZ die Dokumentation nicht verändern, vervielfältigen oder öffentlich zugänglich machen
- 2.4 KURZ ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

**3. Nutzungsrechte an der Software**

- 3.1 An der Software erhält der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Mietvertrages zeitlich beschränkte und kündbare Recht, auf die abschließend in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Funktionalitäten der Software (mittels eines Client) zuzugreifen, um die mit der Software verbundenen Funktionalitäten vertragsgemäß zu nutzen. Die jeweiligen Zugangsberechtigungen werden in Absprache festgelegt. Bei Bedarf können nach Vereinbarung weitere Zugangsberechtigungen erteilt werden.
- 3.2 Darüber hinausgehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf den Source Code der Software.

**4. Beschränkung der Nutzungsrechte**

- 4.1 Die Nutzungsrechte an der Software stehen ausschließlich den Personen zu, die in der Benutzerverwaltungsoberfläche als Nutzer vom Kunden angelegt wurden. Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, Software über die nach dem Vertrag erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen oder Teile davon zu vervielfältigen, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und KURZ mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug sind. Änderungen, die

der Kunde im Rahmen der Fehlerbeseitigung vornimmt, sind zu dokumentieren und KURZ mitzuteilen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

- 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen („Dekompilierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software („Reverse-Engineering“) ist dem Kunden vorbehaltlich einer gesetzlichen Erlaubnis nicht gestattet.
- 4.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die in der Software sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Seriennummern, Versionsnummern, Aufkleber, Etiketten oder Marken von KURZ oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.
- 4.4 Werden die Nutzungsrechte an Software auf eine im Vertrag definierte Hard- oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der schriftlichen Einwilligung von KURZ. Ist eine im Vertrag definierte Hard- oder Softwareumgebung nicht funktionsfähig, ist die Nutzung bis zu deren Wiederherstellung in einer anderen Umgebung auch ohne die schriftliche Einwilligung von KURZ zulässig.
- 4.5 Für den Fall, dass die Software Programmbestandteile Dritter enthält (z.B. Open Source Software) wird KURZ die entsprechenden Urheberrechtsvermerke und Lizenzbedingungen soweit in die Software integrieren, als dies die Lizenzbedingungen der Drittsoftware vorgeben. Der Kunde wird die jeweiligen Urheberrechtsvermerke und Lizenzbedingungen beachten.

## 5. Pflichten des Kunden, Vertragswidrige Nutzung

- 5.1 Der Kunde wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung des Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Der Kunde wird insbesondere
  - 5.1.1 alle von ihm für die Nutzung der Software vorgesehenen berechtigten Nutzer in der Benutzerverwaltungsoberfläche benennen, soweit gesetzlich zulässig. Der Kunde verpflichtet sich ferner, KURZ jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung dieser Nutzer in der Benutzerverwaltungsoberfläche mitzuteilen.
  - 5.1.2 die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben.
  - 5.1.3 die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Software personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.
  - 5.1.4 dafür Sorge tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie sonstige Rechte Dritter beachtet werden.
  - 5.1.5 die Software nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln oder auf solche Informationen hinweisen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von KURZ schädigen können.
  - 5.1.6 den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von KURZ betrieben werden einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in die Datennetze von KURZ unbefugt einzudringen.
  - 5.1.7 den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken („Spamming“) nutzen.
  - 5.1.8 KURZ von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht, KURZ hierüber unverzüglich zu unterrichten.
  - 5.1.9 vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
  - 5.1.10 die von ihm berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der Software aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.
- 5.2 KURZ ist berechtigt, bei rechtswidrigem oder schwerwiegendem Verstoß des Kunden oder der von ihm benannten berechtigten Nutzer gegen eine der in 5.1 festgelegten wesentlichen Pflichten den Zugang auf die Software ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren oder den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsfahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewährten Unterlassungserklärung gegenüber KURZ sichergestellt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Nutzungspreise zu zahlen. Im Fall der fristlosen Kündigung darf der Kunde die Software in keiner Weise weiter benutzen.
- 5.3 KURZ ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen 5.1.4 – 5.1.7 die betroffenen Daten zu löschen.
- 5.4 Liegt in den Fällen von 5.1 ein schuldhafter Verstoß des Kunden vor, ist der Kunde verpflichtet jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt KURZ vorbehalten. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 5.5 Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes gegen die in 5.1 festgelegten Pflichten durch einen Nutzer, wird der Kunde die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung und Ahndung eines solchen Verstoßes gegen den Nutzer ergreifen und KURZ über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

## 6. Support

- 6.1 KURZ stellt dem Kunden zur Unterstützung in technischen Fragen und für Störungsmeldungen einen Support zur Verfügung, der während der Servicezeiten (6.2) über E-Mail ([dreamcomposer-support@kurz.de](mailto:dreamcomposer-support@kurz.de)) zu erreichen ist.

Der Support dient allein der Unterstützung des Kunden (nicht aber dessen Kunden) bei der Inanspruchnahme der von KURZ nach einem Vertrag geschuldeten Leistungen. Der Support wird auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen an den Support werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

6.2 An Arbeitstagen von Montag bis Freitag (es gelten die bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage und die gesetzlichen Feiertage für Bayern) und in der Servicezeit von 8:30 bis 16:30 (mitteleuropäische Zeitzone für Deutschland) ist der Support erreichbar und mit der Aufgabe betraut, die Betriebsfähigkeit der Software zu überwachen, um die Beseitigung eventueller Störungen einzuleiten.

## 7. Verfügbarkeit der Software

7.1 KURZ stellt dem Kunden die Funktionalitäten der Software während der nachfolgend benannten Systemlaufzeit bereit.

Zeiten	V (Systemlaufzeit)	Zeiträume für Geplante Wartung
Mo - Fr	00:00 bis 24:00Uhr	22:00 bis 02:00 Uhr = 4h
Sa - So Feiertage*	00:00 bis 24:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr = 4h

\* bundeseinheitliche Feiertage und Feiertage in Bayern  
Die Zeitangaben beruhen auf mitteleuropäischer Zeitzone für Deutschland.

7.2 KURZ ist innerhalb der in der Tabelle in 7.1 als „Zeiträume für Geplante Wartung“ aufgeführten Zeiten berechtigt, die Software und/oder zugrundeliegenden Hardware-Systeme zu warten, zu pflegen und die Datensicherung vorzunehmen.  
7.3 KURZ ist berechtigt, sicherheitsrelevante Maßnahmen und zwingend erforderliche Maßnahmen am System zu jeder Zeit vorzunehmen.

7.4 Nichtverfügbarkeit (NV) liegt vor, wenn die Software während der Systemlaufzeit (V) gemäß Tabelle in 7.1 nicht benutzbar ist.

Folgende Ausnahmen werden nicht als Nichtverfügbarkeit gezählt:

- Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht von KURZ oder ihren Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Infrastruktur;
- Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von KURZ oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht sind, zum Beispiel Überschreitung der Schwellenwerte gemäß 7.5;
- Störungen oder sonstige Ereignisse wie internet-/ netzbedingte Ausfallzeiten, die auf von KURZ oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussbaren Störungen des Internet oder auf von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von KURZ liegen (z.B. Höhere Gewalt, Verschulden Dritter u.a.), beruhen,
- Durchführung von Maßnahmen gemäß 7.2 und 7.3.

7.5 KURZ kann Leistungen nur vertragsgemäß erbringen, wenn der Kunde die Einhaltung der nachfolgend bezeichneten Schwellenwerte sicherstellt. Bei einer Nutzung außerhalb dieser Schwellenwerte ist mit einer höheren Ausfallquote bis zu einem Totalausfall der als Server Wirkumgebung bezeichneten Hardware und Betriebssoftwarebestandteile der Software zu rechnen:

**Die zulässige Systembelastung durch den Kunden liegt bei 100 gleichzeitigen Sessions pro Sekunde**

7.6 Soweit nicht anderweitig in einem Vertrag vereinbart, beträgt die Verfügbarkeit (VE) auf den jeweiligen Messzeitraum eines Monats (gerechnet zu 30 Tagen) mindestens **99 %**.  
Verfügbarkeit (VE) ist wie folgt zu bestimmen:

$$VE = (V - NV) : V \times 100 (\%)$$

V Systemlaufzeit (V) in Minuten gemäß Tabelle in 7.1  
NV Nichtverfügbarkeit in Minuten gemäß 7.4  
VE Verfügbarkeit in %

## 8. Beistellungen des Kunden

8.1 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Benutzung und Weitergabe der von ihm beigestellten Dekore, Designs, Firmenlogos, Warenzeichen, Muster, Entwürfe und ähnlichen gestalterischen Elemente an KURZ - unabhängig vom Trägermedium - keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde wird KURZ von entsprechenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freistellen.

8.2 Der Kunde muss in eigener Verantwortung prüfen, ob er über die z.B. im Betriebshandbuch der Software verbindlich festgelegte notwendige Hardware- und Systemumgebung verfügt und welche Programme, Betriebssysteme, Browser etc. jeweils von der Software unterstützt werden.

8.3 Die Bereitstellung dieser Voraussetzungen in 8.2 sowie der Telekommunikationsdienste einschließlich der Übermittlungsleistungen vom Leistungsübergabepunkt bis zu den vom Kunden bzw. den Nutzern eingesetzten Geräten sind nicht Gegenstand des Leistungsumfanges von KURZ, sondern obliegen allein dem Kunden.

## 9. Datenschutz und Datensicherheit

9.1 Die Softwareapplikation, Server und Betriebssoftware sowie die sonstigen Systemkomponenten der Software werden in einem Rechenzentrum von KURZ betrieben.

9.2 KURZ trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Softwareapplikation, Server und Betriebssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten der Software zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs der Software nach dem Vertrag und einer ggfs. bestehenden separaten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Parteien.

9.3 Alle relevanten Daten der Software werden täglich gesichert und 30 Tage vorgehalten. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit wird die Datensicherung überschrieben. Die Datensicherung erfolgt auf verschiedenen Medien und wird an verschiedenen Orten aufbewahrt.

## 10. Rechte bei Sachmängeln der Software

- 10.1 Die Beschaffenheit der Software ist abschließend in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegt. Die darin nicht aufgeführten Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Sachmängelhaftung von KURZ.
- 10.2 KURZ wird während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Vertrages für Software die vertragsgemäße Beschaffenheit aufrechterhalten; d.h. die Nutzbarkeit der Software gemäß der Leistungsbeschreibung sicherstellen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel.
- 10.3 Für Software wird die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz (§ 536 a Abs. 1, 1.Variante BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen. Die Haftung gemäß 12. bleibt hiervon unberührt.
- 10.4 Mängelansprüche bestehen nicht
- bei Schäden, die nach der betriebsfähigen Bereitstellung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden entstehen;
  - wenn Mängel der Software nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen (Hardware/Software-Umgebung), nach Installation- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuches beruhen, nach Eingriffen in die Software durch den Kunden, wie Veränderung, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei betriebsfähiger Bereitstellung vorlagen oder mit dem geltend gemachten Mangel in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.
- 10.5 Der Kunde wird den Mangel unverzüglich schriftlich rügen und KURZ den Zugriff auf die Software ermöglichen. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- 10.6 Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung dar, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Sachmangel der Software nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.
- 10.7 Der Schadensersatz wegen eines Sachmangels der Software ist abschließend in 12. geregelt.

## 11. Rechte bei Rechtsmängeln der Software

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Software im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("**Schutzrecht**"). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch eine von KURZ bereitgestellte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte Software berechnete Ansprüche gegen den Kunden von KURZ erhebt, haftet KURZ wie folgt:
- 11.1.1 Im Falle einer Haftung gemäß 11.1 wird KURZ nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffende Software entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist KURZ dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Kündigungs- oder Minderungsrechte zu. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand der Software übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang (Leistungsbeschreibung) erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.
- 11.1.2 Die Erfüllung der vorstehend genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass der Kunde KURZ über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und KURZ alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird KURZ zu ihren Lasten nach besten Kräften unterstützen. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.1.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software ohne das Verschulden von KURZ durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist KURZ berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. KURZ wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall für den Zeitraum der Beeinträchtigung nicht zur Zahlung der Nutzungspreise verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.
- 11.2 Ein Anspruch des Kunden gegen KURZ ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 11.3 Ein Anspruch des Kunden gegen KURZ ist ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von KURZ nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KURZ gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus 10. entsprechend.
- 11.5 Der Schadensersatz wegen eines Rechtsmangels ist abschließend in 12. geregelt.
- 11.6 Jeder weitergehende oder ein anderer als in 11. oder 12. geregelte Anspruch des Kunden gegen KURZ wegen eines Rechtsmangels ist ausgeschlossen.

## 12. Haftung; Schadensersatz

- 12.1 Soweit sich aus den KURZ-LSV, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haftet KURZ bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 KURZ unterbreitet anwendungstechnische oder andere Ratschläge nach bestem Wissen. Eine Haftung auf Schadensersatz gegenüber dem Kunden wird damit nicht begründet. Der Kunde wird hierdurch insbesondere nicht von seiner Pflicht entbunden, die Software in eigener Verantwortung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch, wenn der Verwendungszweck des Kunden bekannt ist.

- 12.3 Auf Schadensersatz haftet KURZ, gleich aus welchem Rechtsgrund:
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
  - bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie,
  - bei arglistigem Verschweigen eines Sach- oder Rechtsmangels,
  - bei einem Anspruch des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder
  - für Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.4 Für den typischerweise eintretenden Schaden im Falle eines Systemausfalls der Software i.S.d. 12.4 vereinbaren die Parteien bereits jetzt die in 12.4.1 und 12.4.2 beschriebenen pauschalen Entschädigungsbeträge. Mit Zahlung dieser Entschädigungsbeträge sind sämtliche Ansprüche des Kunden gegen KURZ abgegolten, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 12.4.1 Im Falle eines kompletten Systemausfalls ohne Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit bezahlt KURZ an den Kunden einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von EUR 10.000,00. Unter einem kompletten Systemausfall ohne Wiederherstellung ist zu verstehen, dass die Beseitigung des Systemausfalls und die Wiederherstellung des Systems nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang der Störungsmeldung bei KURZ gelingen. Beträge, die von KURZ an den Kunden gemäß 12.4.2 bezahlt wurden, werden auf den pauschalen Schadensersatz gemäß 12.4.1 angerechnet.  
Im Fall von 12.4.1 sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 12.4.2 Im Falle eines Systemausfalls mit Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang der Störungsmeldung bei KURZ, zahlt KURZ an den Kunden einen pauschalen Schadensersatz gestaffelt nach Ausfallzeiten wie folgt:

Ausfallzeit in Tagen	Pauschalbetrag in Euro/Tag
1.Tag	25
2.Tag bis 10.Tag (inkl.)	50
11.Tag bis 20.Tag (inkl.)	75
21.Tag bis 30.Tag (inkl.)	100

- 12.4.3 In beiden Fällen von 12.4.1 und 12.4.2 ist vereinbart, dass die ersten 12 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung bei KURZ bei der Berechnung der Fristen nicht mit gerechnet werden (Karenzzeit).
- 12.5 Im Übrigen ist die Haftung für Schadensersatz von KURZ gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.
- 12.6 Die sich aus 12. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden KURZ nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z.B. persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KURZ, nicht aber die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter).
- 12.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in 12. nicht verbunden.
- 12.8 Soweit die Inhalte (Texte, Grafiken etc.) vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, sichert der Kunde KURZ zu, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte, unabhängig von ihrer Form, frei von jeglichen Ansprüchen oder Rechten Dritter sind. Der Kunde wird KURZ von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freistellen. KURZ ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis bezüglich geistigem Eigentum, Markenzeichen, Copyright und anderen diesbezüglichen Rechten zu verlangen.
- 12.9 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.

### 13. Termine, Verzug

- 13.1 Die Einhaltung der vereinbarten Termine für die betriebsfähige Bereitstellung der Software setzt den rechtzeitigen Eingang der vom Kunden zu liefernden vollständigen Unterlagen, erforderlichen Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen für KURZ angemessen; dies gilt nicht, wenn KURZ die Verzögerung allein zu vertreten hat.
- 13.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf Höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 13.3 Kommt KURZ in Verzug mit der betriebsfähigen Bereitstellung, so kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nutzungspreises für 6 Monate zugrunde zu legen. Die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadensersatzes setzt den Nachweis durch den Kunden voraus, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist, nicht jedoch von dessen Höhe. KURZ ist der Nachweis gestattet, dass dem Kunden ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 13.4 Weitere Ansprüche und Rechtsbehelfe des Kunden wegen Verzugs, insbesondere wegen indirekter Schäden oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, oder Produktionsausfall sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit KURZ wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.
- 13.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Verzugs der betriebsfähigen Bereitstellung oder auf Schadensersatz statt der Leistung über die in 13.3 genannten Grenzen hinaus, sind auch nach Ablauf einer etwaigen vom Kunden gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.
- 13.6 Gerät KURZ mit der betriebsfähigen Bereitstellung von Software in Verzug, so ist der Kunde zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nur dann berechtigt, wenn KURZ eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.



- 13.7 Während eines Zahlungsverzugs des Kunden mit dem Nutzungspreis für Software ist KURZ berechtigt, den Zugang auf die Software nach erfolglosem Ablauf einer 30-tägigen schriftlich angekündigten Nachfrist für die Zahlung zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Nutzungspreise zu zahlen.  
Kommt der Kunde
- (i) für zwei aufeinander folgende Abrechnungszeiträume mit der Bezahlung der Nutzungspreise oder
  - (ii) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Abrechnungszeiträume erstreckt, mit der Bezahlung des Nutzungspreises in Höhe eines Betrages, der den Nutzungspreis für zwei Abrechnungszeiträume erreicht, trotz vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist in Verzug, ist KURZ berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der bis zum Ablauf eines Vertragsjahres fälligen restlichen Nutzungspreise zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der von KURZ erlittene Schaden niedriger ist als der Betrag des pauschalierten Schadensersatzes.
- 14. Testzeitraum**
- 14.1 Soweit im Vertrag nicht ein längerer Testzeitraum vereinbart (z.B. im Rahmen einer Aktion, Messe) ist, hat der Kunde die Möglichkeit, die Software für einen Zeitraum von 30 Tagen kostenfrei zu testen („**Testzeitraum**“). Um diese Testversion zu aktivieren, muss der Kunde zunächst seine Zahlungsdaten hinterlegen. Während des Testzeitraums kann der Kunde die Software in vollem Umfang nutzen. Sollte der Kunde die Testversion innerhalb des Testzeitraums nicht aktiv kündigen, wird nach Ablauf dieser Frist automatisch das ausgewählte Softwarepaket für den vom Kunden gewählten Zeitraum in Rechnung gestellt. Kündigt der Kunde jedoch innerhalb des Testzeitraums, wird das Konto nach Ablauf des Testzeitraums deaktiviert und es entstehen für den Kunden keinerlei Kosten.
- 14.2 Für Sach- und Rechtsmängel der Software während des Testzeitraums haftet KURZ nur, wenn KURZ dem Kunden einen Sach- und/oder Rechtsmangel der Software arglistig verschwiegen hat. Eine darüber hinausgehende Haftung für die Sach- und Rechtsmangelfreiheit der Software ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet KURZ im Zusammenhang mit der Überlassung der Software im Testzeitraum nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 15. Vertragslaufzeit, Kündigung**
- 15.1 Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, läuft ein Vertrag über Software auf unbestimmte Zeit. Die Mindestmietzeit ist je nach vom Kunden gewählten Modell bei einer monatlichen Abrechnung ein Monat, bei einer jährlichen Abrechnung ein Jahr („**Mindestmietzeit**“).
- 15.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit bis 30 Minuten vor dem nächsten Abrechnungszeitraum gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um eine weitere Mindestmietzeit.
- 15.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Partei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder hinsichtlich ihres Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden.
- 15.4 Alle Kündigungen haben in der Benutzerverwaltungsoberfläche zu erfolgen.
- 15.5 Im Fall der Kündigung darf der Kunde die Software in keiner Weise weiter benutzen, hat die Software zu löschen und KURZ die Löschung schriftlich bestätigen.
- 16. Vertraulichkeit**
- 16.1 Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltenen Informationen, Kenntnisse, Vorlagen, einschließlich von Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen ("**Information**"), nur für die Zwecke des Vertrages benutzen, diese vertraulich behandeln und keinen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich machen. Dies gilt nicht für eine Information, die bei Empfang allgemein bekannt ist oder der empfangenden Partei bei Erhalt bereits bekannt war, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt wird oder die von der empfangenden Partei ohne Verwendung geheim zu haltender Informationen der anderen Partei entwickelt wird. Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist die erhaltene Information unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei nicht zu.
- 16.2 Als Dritte im Sinne von 16.1 gelten nicht ein mit KURZ verbundenes Unternehmen sowie eine Person oder ein Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung von KURZ beauftragt werden, soweit sie in gleichwertiger Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 16.3 Keine der Parteien wird die von der anderen Partei erhaltene Information außerhalb des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei verwenden.
- 16.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Information und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 17. Exportkontrolle**
- Der Kunde bestätigt und versichert, dass er nicht in einem Land wohnhaft oder belegen ist, welches einem Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der US Regierung unterliegt, oder das von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder der US Regierung als ein den "Terrorismus unterstützendes" Land eingestuft wurde oder welches in einer Liste der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der US Regierung mit Exportverboten oder -beschränkungen geführt wird. Der Kunde hat stets die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. Der Kunde stellt KURZ von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber KURZ wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller KURZ in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

**18. Höhere Gewalt**

- 18.1 Die Parteien sind von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss ("**Höhere Gewalt**") zurückzuführen ist.
- 18.2 Als Umstände Höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, wesentliche Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige den Parteien nicht beeinflussbare Umstände. Dazu gehören insbesondere auch Wassereintritte, Stromausfälle, die Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen sowie Computerviren oder sonstige vorsätzliche Angriffe auf die IT-Systeme von KURZ, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.
- 18.3 Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles von Höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen und über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Behebung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu informieren.
- 18.4 Ist KURZ oder der Kunde aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt über einen Zeitraum von länger als 60 Kalendertagen von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, haben die Parteien das Recht, den Vertrag fristlos unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche, insbesondere wegen indirekter Schäden, Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Produktionsausfall zu kündigen.

**19. Abtretung**

Die Abtretung eines Anspruchs oder eines Rechts aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der anderen Partei zulässig. Dies gilt nicht für eine Geldforderung.

**20. Corporate Social Responsibility**

- 20.1 KURZ wird als Mitglied der KURZ-Gruppe den KURZ Code of Business Conduct einhalten.
- 20.2 Der Kunde wird die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einhalten, keine Form von Korruption und Bestechung tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern.

**21. Anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

**22. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg, Deutschland.